



**Satzung über die  
Eignungsfeststellung für den  
Bachelorstudiengang  
Medienwissenschaft und Medienpraxis  
an der Universität Bayreuth  
Vom 5. September 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
  - § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
  - § 3 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
  - § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
  - § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
  - § 6 Wiederholung des Verfahrens
  - § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
  - § 8 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
  - § 9 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
  - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen zur Medienpraxis audiovisueller und digitaler Medien, das Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife auch praktisch-künstlerische und ästhetisch-analytische Kompetenzen. <sup>3</sup>Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis hat.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester an den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Fehlende Unterlagen gemäß Abs. 4 können für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester bis 30. Juli des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. <sup>3</sup>Für Studienanfänger zum Wintersemester 2011/2012 können die Anträge auf Zulassung einmalig bis zum 31. August 2011 gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Medienwissenschaft und Medienpraxis,

- d) Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen und/oder digitalen Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).

### **§ 3**

#### **Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt den Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter der Professur für Medienwissenschaft und der Professur für Angewandte Medienwissenschaft: Digitale Medien angehören muss. <sup>3</sup>Mitglieder des Ausschusses können alle nach Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis Befugte werden. <sup>4</sup>Mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes stellvertretendes Mitglied wird bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

### **§ 5**

#### **Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 30-minütigen Auswahlgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten der audiovisuellen und digitalen Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (medienpraktisch-künstlerische sowie medienästhetisch-analytische Kompetenzen) für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis sowie zu den biographischen und praxisbezogenen Hintergründen seiner Motivation der Bewerbung

befragt wird; Ziel des Gespräches ist es, seine medienpraktisch-künstlerischen und medienästhetisch-analytischen Kompetenzen für die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien zu ermitteln.<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Bereiche a) und b) werden für die Festlegung der Notenpunkte für das Gespräch jeweils zu 50% gewichtet.<sup>3</sup>Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt werden.<sup>4</sup>Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage bewertet.<sup>5</sup>Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied oder einem vom Ausschuss beauftragten prüfungsberechtigten Universitätsmitglied gemäß HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt.<sup>6</sup>Die Prüfer bzw. Beisitzer müssen die Facheinheit Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten.<sup>7</sup>Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.<sup>8</sup>Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Abs. 3 enthält.<sup>9</sup>Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen.<sup>10</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt.<sup>2</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (3) <sup>1</sup>Aus der Summe der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.<sup>2</sup>In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Note der Hochschulzugangsberechtigung und Auswahlgespräch) sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben.<sup>3</sup>Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte.<sup>4</sup>Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 20 erforderlich.<sup>5</sup>Bewerbern, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden vom Ausschuss mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.

- (5) Über die Eignung der Bewerber entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb einer Woche nach dem Prüfungsgespräch.

## **§ 6**

### **Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Bewerber, die nach § 5 Abs. 3 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der Mitglieder des Ausschusses und der Beisitzer, die Namen der Bewerber, die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Ausschussmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Ausschussmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 5 Abs. 3 festgestellten Ergebnissen. <sup>2</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2011/2012 beginnen.

## Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:

Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. September 2011 und der Genehmigung des Kanzlers, in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth, vom 2. September 2011, Az.: A 4000/4.23 - I/1.

Bayreuth, 5. September 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2011.